

INFORMATIONEN ZUM AUSBILDUNGSVERBUNDMODELL WIEN CORONA

Stand: April 2021

Corona-Lehrausbildungsverbände für die Wiener Hotellerie- und Gastronomiebranche – was ist das?

Wirtschaftskammer Wien, AK Wien, AMS und waff haben ein Modell für Ausbildungsverbände entwickelt, das Lehrbetrieben in der Krise die **Fortsetzung der Lehrlingsausbildung vorübergehend ohne Kosten** ermöglicht. **waff und AMS übernehmen** in der Krise die **Kosten für Verbundausbildung betrieblicher Lehrlinge**. Begleitet wurde die Entwicklung im Auftrag des waff vom IBW (Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft) und ÖIBF (Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung).

Für welche Branchen und Berufe gilt das Modell?

Konkret können Lehrlinge von Lehrbetrieben der Wiener Fachgruppen **Hotellerie, Gastronomie und Kaffeehäuser** vorübergehend bei einer Ausbildungseinrichtung weiter ausgebildet werden. Der waff ersetzt die Kosten für diesen Ausbildungsverbund und refundiert dem Lehrbetrieb das anteilige Lehrlingseinkommen für die Zeit im Verbund. Das **Lehrverhältnis zum Lehrbetrieb bleibt aufrecht** und wird danach weitergeführt. Die Lehrlinge werden **durchgehend ausgebildet**.

Dieses Modell gilt derzeit für folgende Lehrberufe :

Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Gastronomiefachmann/-frau, Hotel- und Gastgewerbeassistent/in, Hotelkaufmann/-frau, Konditor/in, Systemgastronomiefachkraft

Wie sind wirtschaftliche Schwierigkeiten definiert?

Als wirtschaftlichen Schwierigkeiten gelten **folgende Umstände**, von denen **mindestens einer** vorliegen muss:

- K1** Der **Betrieb muss** seine Betriebsstätte aufgrund von CoVid19 **temporär** schließen (auf behördliche Anordnung oder aus wirtschaftlichen Gründen) und kann daher seine Ausbildungstätigkeit nicht aufnehmen bzw. fortführen. Dies **gilt nicht für dauerhafte Betriebsschließungen**.
- K2** Der **Betrieb hat für jene Beschäftigte (nicht jedoch die Lehrlinge)**, die für die Ausübung der Lehrausbildung notwendig sind, bzw. für alle Beschäftigten jener Betriebsteile, die für die Lehrausbildung unabdingbar sind, **Kurzarbeit (nach dem Bundes-Kurzarbeitsmodell) angemeldet**.

- K3** Der Betrieb hat die **Lehrlinge** nach den Bestimmungen des Bundes-Kurzarbeitsmodells **zur Kurzarbeit angemeldet**.
- K4** Der Betrieb kann seine Ausbildungstätigkeit aufgrund von einem **eingetretenen erheblichen Umsatzrückgang** (im Vormonat, im Vergleich zum Referenzmonat des Vorjahres) oder eines **voraussichtlichen erheblichen Einbruchs der Auftragslage** (geschätzte Werte für den kommenden Monat im Vergleich zu den realisierten Werten des Referenzmonats des Vorjahres) seine Ausbildungstätigkeit nicht (im vollen Umfang) ausüben.

Der jeweilige Grund ist **mittels unterfertigter Eigenerklärung darzulegen**. Die Fördergeber behalten sich Überprüfungen vor. **Wissentlich falsche Angaben** führen zur **Rückforderung der Förderungen** bzw. Anzeigen.

Die erforderlichen Vereinbarungen können jederzeit für bestehende oder neue Lehrverträge der oben angeführten Lehrberufe abgeschlossen werden.

Wie lange kann der Ausbildungsverbund genützt werden?

Die kostenlose Verbundausbildung kann pro Lehrling und Lehrjahr für maximal **16 Wochen** vereinbart werden, **bei Bedarf** ist eine **Verlängerung um maximal 16 Wochen** möglich.

Derzeit ist das Pilotmodell **bis Ende 2021 befristet**.

Wie kann ich als Lehrbetrieb am Verbundmodell teilnehmen?

Folgende Schritte sind erforderlich:

- a) **Interessenbekundung** an Weidinger & Partner senden
- b) **Abschluss einer Verbundvereinbarung** mit jedem Lehrling, für den der Ausbildungsverbund grundsätzlich genützt werden soll
- c) **Übermittlung** dieser Verbundvereinbarung **an den Ausbildungsträger**
- d) **Abschluss einer Ausbildungs- und Fördervereinbarung mit dem Ausbildungsträger**, in der die Dauer, Inhalte der Ausbildung, die Kostenübernahme und Refundierung des Lehrlingseinkommens vereinbart wird.

Schritt 1

Unterfertigung der
Verbundvereinbarung und
der Fördervereinbarung

Die **Verbundvereinbarung** ...

- kann **jederzeit für bestehende oder neue Lehrverträge** geschlossen werden;
- ermöglicht es Betrieben **mit aufrechter Ausbildungsberechtigung**, bei Bedarf mit der zuständigen Ausbildungseinrichtung eine Ausbildungsvereinbarung zu treffen;
- wird **zwischen Lehrbetrieb und Lehrling** geschlossen;
- ist **rechtlich eine Ergänzung des Lehrvertrages**.

konkreter Bedarf

Schritt 2

Unterfertigung der
Ausbildungsvereinbarung

Die **Ausbildungsvereinbarung** ...

- regelt die **temporäre Übertragung von Ausbildungsleistungen** eines Lehrbetriebs an eine externe Ausbildungseinrichtung;
- **ergänzt die Verbundvereinbarung**;
- kann geschlossen werden, wenn **mindestens eines der vier Kriterien** für den Betrieb zutrifft;
- regelt, **welche Ausbildungsinhalte der Lehrling** in einer externen Ausbildungseinrichtung **zu welchem Zeitraum absolviert**;
- enthält eine **Eigenerklärung des Betriebes**, dass die angegebenen Kriterien zutreffen und der Lehrling die vereinbarten Inhalte verbindlich absolvieren wird;
- ist die **Voraussetzung für die Übernahme der Ausbildungskosten sowie der Kosten des Lehrlingseinkommens während der Ausbildung in der externen Einrichtung durch den waff** (bei den Kriterien K1, K2 und K4).

Welche Ausbildungsinhalte werden angeboten?

Für **jedes Lehrjahr** wurden **mehrere Module** ausgearbeitet. Eine Übersicht über die Modulinhalt finden Sie auf Seite 6. Wobei **die Inhalte in Absprache** mit der externen Ausbildungseinrichtung auf die Bedürfnisse des Betriebs und des Lehrlings **angepasst** werden können.

Die **temporäre Übertragung der Ausbildungsleistung** an die Ausbildungseinrichtung **kann jederzeit erfolgen**. Als **Vorlaufzeit** für den Beginn der Ausbildung werden vom Abschluss der Ausbildungsvereinbarung an **maximal vier Wochen** veranschlagt. **Diese Frist** kann – je nach Möglichkeiten der Ausbildungseinrichtung – auch **verkürzt** werden.

Für die **vorzeitige Beendigung** der ausgelagerten Ausbildung bzw. eine temporäre Unterbrechung derselben (zum Zwecke eines mindestens eine Woche andauernden Einsatzes im Lehrbetrieb) gilt eine **Vorlaufzeit von einer Woche**.

Die Ausbildungsinhalte können – je nach Bedarf und Möglichkeit – **auch in Form von Distance Learning** vermittelt werden.

Wie funktioniert die Kostenübernahme durch den WAFF?

Der Lehrbetrieb schließt mit dem WAFF einen **Fördervertrag**. Der WAFF übernimmt folgende Kosten:

- **Refundierung der Nettokosten für die Verbundausbildung** an den Lehrbetrieb laut Rechnung des Ausbildungsträgers und Zahlungsnachweis.
- **Refundierung des anteiligen Bruttolehrlingseinkommens (zuzüglich 20% Lohnnebenkostenpauschale)** für die Zeit beim Ausbildungsträger (**außer im Fall der genehmigten Kurzarbeit** des Lehrlings – K3 – **hier** erhält der Lehrbetrieb die **Kurzarbeitsbeihilfe des AMS**).

Der **Lehrbetrieb**:

- zahlt den Rechnungsbetrag an den Ausbildungsträger.
- **tritt dem WAFF allfällige Förderbeträge aus „Lehre.fördern“** zur direkten Verrechnung mit der Lehrlingsstelle **ab**.

Wie funktioniert die Ausbildung im Verbund?

Für die vereinbarte Dauer übernimmt der Ausbildungsträger die Aufgaben des Lehrberechtigten. Das **Lehrverhältnis zum Lehrberechtigten bleibt** aber **aufrecht**. Bei minderjährigen Lehrlingen gelten die Bestimmungen des KJGB (Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen).

Die Ausbildung beim Verbundträger beträgt **38 Stunden/Woche** und gilt als **Lehrzeit**.

Der Ausbildungsträger hat den Lehrberechtigten laufend vom **Ausbildungsfortschritt** sowie von **wichtigen Vorkommnissen betreffend den Lehrling zu informieren**, insbesondere von **Fehlzeiten**.

Der Lehrberechtigte kann die Verbundausbildung mit einer **Kündigungsfrist von einer Woche vorzeitig beenden**. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich.

Wie ist der Berufsschulbesuch geregelt?

Die **Berufsschulpflicht** des Lehrlings **ändert sich** durch den Verbund **nicht**. Fällt der **Berufsschulbesuch** des Lehrlings in den vereinbarten **Verbundzeitraum**, so gilt **auch für diese Zeit die Refundierung des Lehrlingseinkommens**.

Welche Kriterien müssen für die Inanspruchnahme des Ausbildungsverbundmodells erfüllt sein?

Die **Ausbildungsvereinbarung** regelt die Übertragung von Ausbildungsleistungen eines Lehrbetriebs an eine externe Ausbildungseinrichtung und ist **integraler Bestandteil der Verbundvereinbarung**, die die genannten Unternehmen geschlossen haben.

Der Abschluss einer Ausbildungsvereinbarung ist an **vier Kriterien** gebunden, von denen **mindestens eines zwingend zutreffen** muss (siehe Seite 1-2: Kriterien K1 bis K4)

Modulübersicht - Beispiele

Lehrberuf	Lehr-jahr	Modul
Koch/Köchin	1	Basiskompetenzen Mise en Place, Lebensmittelverarbeitung und Speisenbereitstellung 1
	1	Basiskompetenzen Mise en Place, Lebensmittelverarbeitung und Speisenbereitstellung 2
	1	Speisenzusammenstellung, -abgabe und -bereitstellung, Warenwirtschaft und Hygiene
	2	Vertiefung Mise en Place und Lebensmittelverarbeitung 1
	2	Vertiefung Mise en Place und Lebensmittelverarbeitung 2
	2	Speisenzusammenstellung und -planung, Warenwirtschaft
	3	Höhere Kompetenzen Mise en Place und Lebensmittelverarbeitung
	3	Höhere Kompetenzen Mise en Place und Lebensmittelverarbeitung, Hygiene und Qualitätsmanagement
	3	Speisenzusammenstellung und -planung, Warenwirtschaft
	Restaurantfachmann/-frau	1
1		Gästebetreuung und Speisen und Getränke
2		Basiskompetenzen Mise en Place und Service
2		Gästebetreuung und Speisen und Getränke
2		Warenwirtschaft und Abrechnung
3		Service und Gästebetreuung
3		Speisen und Getränke, Hygiene und Qualitätsmanagement
3		Warenwirtschaft und Abrechnung
Hotel- und Gastgewerbeassistent/in	1	Die Grundlagen meiner HGA-Ausbildung
	1	Arbeiten an der Rezeption (Basics)
	1	Marketing und Digitales Arbeiten
	2	Beschaffung
	2	Schriftverkehr
	2	Gästebetreuung
	3	Arbeiten an der Rezeption (Advanced)
	3	Rechnungswesen
	3	E-Commerce und Digitales Arbeiten
Konditor/in	1	Vorbereitung von Arbeitsabläufen im Team
	1	Kenntnisse in der Handhabung von Anlagen, Maschinen und Geräten
	1	Herstellung einfacher Konditoreierzeugnisse
	2	Herstellung von Backwaren
	2	Herstellung von Süßspeisen (Cremespeisen, Obstspeisen, Mousse etc.) und kleinen Gerichten
	3	Herstellung von pikanten Füllungen, herzhaften Fours, Canapees sowie kleineren Gerichten

	3	Herstellung von Marzipan- Schokoladen- und Nougaterzeugnissen
	3	Tortenherstellung: Festtags-, Form- und Aufsatztorten,

Für die Berufe „**Gastronomiefachmann/-frau**“ und „**Hotelkaufmann**“ sind Module aus den oben angeführten nahestehenden Berufen wählbar